

**Betreff:****Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig  
(BenO)****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
0670 Sportreferat**Datum:**

20.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

**Beschluss:**

„Der Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO) in der beiliegenden Fassung wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Die bislang gültige „Benutzungsordnung der Stadt Braunschweig“ für städtische Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume vom 1. Januar 1985 legt Bedingungen zur Nutzung der genannten Liegenschaften fest. Gleichzeitig regelt die ebenso gültige „Hausordnung der Stadt Braunschweig“ für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime gleichartige Tatbestände für die städtischen Sportaußenanlagen.

Um eine allgemein gültige Benutzungsordnung für alle Sportstätten der Stadt Braunschweig aufzustellen, werden die beiden genannten Ordnungen zukünftig in einer Benutzungsordnung zusammengeführt, die zudem inhaltlich auf einen aktuellen Stand gebracht wurde. Die Benutzungsordnung ist von der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen abzugrenzen, diese bezieht sich auf die klassischen Schulräume wie bspw. Aulen, Klassenzimmer oder Schulhöfe.

Im Rahmen einer verwaltungsinternen Abstimmung sowie einer interkommunalen Vergleichsbetrachtung wurden insbesondere u. a. auch folgende zusätzliche Aspekte berücksichtigt:

- das Führen von Assistenzhunden in den städtischen Sportstätten, welches bislang unberücksichtigt war, wird in die Benutzungsordnung aufgenommen,
- der Cannabis-Legalisierung wurde Rechnung getragen und der Konsum von Cannabis in den Sportstätten untersagt,
- Regelungen zur Vermeidung von übermäßiger Lärmentwicklung wurden integriert,
- Regelungen zum Anbringen von Werbung wurden getroffen.

Zusammenfassend wird mit dieser einheitlichen Benutzungsordnung für alle städtischen Sportstätten eine überarbeitete und zeitgemäße Grundlage zu deren Nutzung für eine Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich mit den geplanten Änderungen nicht.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Entwurf der „Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO)“  
Benutzungsordnung der Stadt Braunschweig für städtische Turn- und Sporthallen sowie  
Gymnastikräume vom 1. Januar 1985  
Bisherige Hausordnung der Stadt Braunschweig für städtische Sportanlagen einschließlich  
der Sportheime

# **Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO)**

## **§ 1 – Begriffsbestimmung, Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Sportstätten der Stadt Braunschweig. Sportstätten im Sinne der Benutzungsordnung sind gedeckte Sportanlagen (Sport-, Gymnastik-, Mehrzweck- und Geräteturnhallen sowie Multifunktionsräume), im Folgenden Sporthallen genannt, sowie die ungedeckten Sportanlagen (z. B. Sportplätze und leichtathletische Anlagen einschließlich der Sportfunktionsgebäude und Vereinsheime, Kalthallen), im Folgenden Sportaußenflächen genannt. Die Benutzungsordnung gilt auch für verpachtete Sportstätten.

(2) Die für Sportvereine zuständige Stelle bei der Stadt Braunschweig ist das Sportreferat. Für Schulen ist der Fachbereich Schule die zuständige Stelle.

## **§ 2 – Überlassung der Sportstätten, Kündigung**

(1) Die Sportstätten stehen mit den zugewiesenen Nebenräumen den Schulen für den Schulsport zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie im Rahmen der außerschulischen Nutzung den Sportvereinen, Sportverbänden und Betriebssportverbänden oder sonstigen Nutzergruppen grundsätzlich nur für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen. Ausgenommen hiervon sind Räume des städtischen Personals. Die Zuweisung für die außerschulische Nutzung erfolgt ausschließlich durch die städtische Verwaltung (ausgenommen verpachtete Sportstätten). Die Zuweisung begründet ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt wird.

(2) Für die außerschulische Nutzung haben alle Nutzenden die Sportstätten bei der Stadt Braunschweig anzufragen. Etwaige von der Stadt Braunschweig für die Nutzung der Sportstätten zur Verfügung gestellte Schlüssel, Schlüsselcodes oder Transponder dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Duplikaten ist verboten. Die Schlüssel oder Transponder sind bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert der Stadt Braunschweig zurückzugeben. Bei Verlust kann die gesamte Schließanlage zu Lasten der Nutzenden erneuert werden.

(3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Sportstätten und die Nebenräume bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu räumen, damit nachfolgende Nutzende diese benutzen können. Eine Nutzung der bzw. ein Aufenthalt in den Sportstätten über 22:00 Uhr

hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Umkleide- und Sanitärräumen besteht nicht.

(4) Nicht verpachtete Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeit entschädigungslosen Kündigung überlassen.

Die Stadt Braunschweig ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder es aus sportlichen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird,
- die Nutzenden die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzen, insbesondere gegen diese Benutzungsordnung zuwiderhandeln, oder das Zuwiderhandeln anderer gegen die Benutzungsordnung dulden,
- die Nutzenden trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand sind,
- die Sportstätte während der vereinbarten Nutzungszeit wiederholt nicht oder nur von wenigen Sporttreibenden genutzt wird und anderweitiger Bedarf besteht; es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringe Anzahl von Sporttreibenden zulässt,
- die Nutzenden die Sportstätten Dritten überlassen.

Die Nutzenden können das Nutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Stadt Braunschweig kündigen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

## **§ 3 – Haftung bei außerschulischer Nutzung**

Für Personenschäden, welche den Nutzenden, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Braunschweig sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Braunschweig, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Die Nutzenden stellen die Stadt Braunschweig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Die Nutzenden verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die

Stadt Braunschweig sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Braunschweig als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig fällt.

Die Nutzenden haben bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Braunschweig für Schäden an den Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für die von den Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchenden seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Braunschweig fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Alle anfallenden Gebühren, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzungsart der Sportstätten entstehen (z.B. GEMA-Gebühren), sind von den Nutzenden selbstständig anzugeben und in voller Höhe zu tragen.

#### **§ 4 – Verhalten in den Sportstätten**

(1) Alle Nutzenden dürfen die Sportstätten, deren Einrichtungen und Geräte nur entsprechend ihrer Bestimmung verwenden.

(2) Der Sport in Sporthallen darf nur in sauberen Hallensportschuhen ausgeführt werden, die keine färbenden Sohlen haben. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe oder im Außenbereich benutzt wurden, dürfen nicht in den Sporthallen getragen werden. Der Sport darf barfuß betrieben werden, solange andere Bestimmungen dies nicht ausdrücklich verbieten. Auf den Sportaußenflächen sind Schuhe zu verwenden, die auf den jeweiligen Untergrund speziell ausgerichtet sind. Das Reinigen der Sportschuhe ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

(3) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (bspw. Greifwachs) ist in allen Sporthallen grundsätzlich nicht gestattet. Bei Ausnahmen hiervon werden die Nutzenden gesondert informiert.

(4) In und auf den Sportstätten ist insbesondere verboten:

- das Rauchen und das Benutzen von Dampfern oder E-Zigaretten
- das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen,
- das Mitführen und/oder der Genuss von Drogen, einschließlich Cannabis,
- der Verkauf, Verzehr und das Mitbringen von alkoholischen Getränken, außer in den dafür ausgewiesenen gastronomischen Bereichen,
- das Abstellen von Rollern, Fahrrädern und Motorfahrzeugen außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen,
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde),
- Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen zu beschreiben, zu kleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

(5) Die Sportstätten dürfen nur benutzt werden, wenn die Verantwortlichen anwesend sind. Die für die Sportgruppen jeweiligen Verantwortlichen haben die Sportstätte als Erste zu betreten und sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen, bevor mit den Übungen begonnen wird. Am Schluss der Übungsstunde/Benutzungszeit haben die Verantwortlichen, nachdem die vollständige Geräteordnung wiederhergestellt worden ist, die Sportstätte zuletzt zu verlassen. Schäden sind der Stadt unverzüglich anzugeben.

(6) Um Diebstahl, Vandalismus und Energieverschwendungen präventiv entgegen zu wirken, sind die Sportstätten nach Beendigung des Sportbetriebes ordnungsgemäß zu verlassen (z. B. sind insbesondere Türen und Fenster zu verschließen, das Licht auszuschalten, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen).

(7) Die Benutzung von Bällen und anderen Handgeräten ist nur in den dafür vorgesehenen Sporträumen bzw. Sportaußenflächen gestattet.

(8) Es ist nicht gestattet, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabe-Geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke zu betreiben oder zu spielen, dass andere erheblich belästigt werden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Betrieb der o. g. Geräte komplett untersagt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes zu beachten.

#### **§ 5 – Benutzung der Geräte und Einrichtungen**

(1) Grundsätzlich stehen alle Sportgeräte, die sich in den Sportstätten einschließlich der Geräteräume befinden und ohne weiteres zugänglich sind, allen Benutzergruppen zur Verfügung. Das gilt auch für Sportgeräte, die die Vereine auf Dauer in den Sportstätten untergebracht haben. Die Benutzung der vereinseigenen Tischtennistische oder Trampoline ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Vereins gestattet. Die Nutzung nichtstädtischer Sportgeräte erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Vereinseigene Sportgeräte sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Technische Einrichtungen (Lichtsteuerung, Lüftungsanlage etc.) dürfen ausschließlich nach vorheriger Einweisung und von Verantwortlichen bzw. dem städtischen Personal bedient werden. Sportartenspezifische Sportgeräte, die eine entsprechende Ausbildung bzw. Einweisung im Auf- und Abbau sowie für die Benutzung benötigen, dürfen nur von entsprechend geschulten Personen benutzt werden.

Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind der Stadt Braunschweig unverzüglich zu melden.

(3) Ohne Genehmigung der Stadt Braunschweig darf kein städtisches Gerät aus den Sportstätten außerhalb der Sportstätte benutzt werden.

(4) Handgeräte wie z. B. Gymnastikbälle, Springseile, Turnstäbe, Reifen, Keulen und alle Bälle halten Schule und Verein jeder für sich vor. Diese Regelung findet auch auf nicht auf Dauer fest installierte Netze Anwendung.

## **§ 6 – Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten**

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten ist die Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für vom Nutzenden eingebrachte Gegenstände und von ihnen ggfs. ausgehende Schäden (§ 3).

## **§ 7 – Befahren der Sportstätten**

Das Befahren der Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für städtisches Personal sowie ggf. beauftragte Firmen.

## **§ 8 – Verletzungen**

Bei in und auf den Sportstätten zugezogenen Verletzungen sind die notwendigen Maßnahmen (Erstversorgung, Veranlassung Arztbesuch, ggf. Notruf einzuleiten. Für die Erste-Hilfe-Ausstattung bei außerschulischer Nutzung ist durch die Sportvereine

eigenverantwortlich zu sorgen. Bei schulischer Nutzung ist diese durch die Schulen vorzuhalten. In allen städtischen Sporthallen stellt die Stadt Braunschweig Liegen und/oder Tragen für die Erste-Hilfe zur Verfügung.

## **§ 9 – Hausrecht**

Den Anweisungen des städtischen Personals, der Schulleitung sowie beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, Personen der Sportstätte zu verweisen, insbesondere, wenn sie gegen diese Benutzungsordnung verstößen. Beauftragte Dritte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch die jeweiligen Nutzenden während ihrer Nutzungszeit. Städtisches Personal, die Schulleitung sowie beauftragte Dritte haben bei allen Nutzungen jederzeit freien Zutritt zu den Sportstätten.

## **§ 10 – Nutzungsentgelte**

Das zu entrichtende Entgelt für die außerschulische Nutzung der nicht verpachteten Sportstätten richtet sich nach dem „Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 – Werbung**

Mobile Bandenwerbung ist grundsätzlich zulässig. Bestehende Vorschriften (insb. DIN-Normen) sind dabei einzuhalten. Die Werbung ist mit dem Ende der Veranstaltung zu entfernen. Die Nutzung sämtlicher anderer Werbeflächen ist durch den nutzenden Verein bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen. Eine Werbung für Nikotin, Alkohol, Cannabis, Drogen oder andere Suchtmittel ist nicht zulässig.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am xx.xx.2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung wird auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig sowie durch Aushang in den Sportstätten an einer zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung treten die Benutzungsordnung für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1985, sowie die Hausordnung der Stadt Braunschweig für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime außer Kraft.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.  
i. V.

Herlitschke  
Stadtrat

# Benutzungsordnung

## 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Braunschweig, im Folgenden Sportstätten genannt.

## 2 Überlassung der Sportstätten

- 2.1 Die Sportstätten stehen mit den Nebenräumen den Schulen für den Schulsport zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie im Rahmen der außerschulischen Nutzung den Sportvereinen, Sportverbänden und Betriebssportverbänden oder sonstigen Benutzergruppen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen.
- 2.2 Mit Ausnahme der Schulen haben alle anderen Nutzer die Sportstätten beim Fachbereich Stadtgrün und Sport der Stadt Braunschweig anzumieten.
- 2.3 Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und die Nebenräume bis zum Ablauf der Mietzeit zu räumen, damit nachfolgende Mieter die Räume benutzen können. Eine Nutzung der Räume in den Sportstätten über 22.00 Uhr hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet.

## 3 Haftung

Jegliche Haftung der Stadt Braunschweig oder eines ihrer Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Sportstätten und deren Einrichtungen entstehen, sowie für eingebrachte Sachen, einschließlich Fahrzeuge, ist ausgeschlossen. Die Benutzer haben die Stadt Braunschweig von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die Dritten aus Anlass des Besuchs der Veranstaltungen des Mieters in den gemieteten Räumen einschließlich der Vorbereitung entstehen sollten. Die Benutzer haften für alle verschuldeten Beschädigungen.

## Aufsicht

## 4 Verhalten in den Sportstätten

- 4.1 Die Benutzer dürfen die Sportstätten und die Geräte nur entsprechend ihrer Bestimmung verwenden.
- 4.2 Der Sport darf nur in Sportschuhen ausgeführt werden, die keine färbenden Sohlen haben. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe benutzt wurden, dürfen nicht in den Hallen getragen werden.  
Der Sport darf barfuß betrieben werden, solange andere Bestimmungen dies nicht ausdrücklich verbieten.
- 4.3 **Die Benutzung von Greifwachs ist in allen Sportstätten nicht gestattet!**
- 4.4 Das Rauchen sowie das Trinken von alkoholischen Getränken in der Halle und in den Nebenräumen ist untersagt.
- 4.5 Die Sportstätten dürfen nur betrieben und benutzt werden, wenn die Lehrkraft bzw. der Übungsleiter/Trainer oder der jeweilige Stellvertreter anwesend sind. Die für die Sportgruppen jeweiligen Verantwortlichen haben die Halle als Erste zu betreten und sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen, bevor mit den Übungen begonnen wird. Am Schluß der Übungsstunde/Benutzungszeit hat der Leiter der Gruppe oder der von ihm Beauftragte, nachdem die vollständige Geräteordnung wieder hergestellt worden ist, die Sportstätte als Letzter zu verlassen.
- 4.6 Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sollten Geräte beschädigt sein oder bei der Benutzung beschädigt werden, ist der Schulhausmeister/Hallenwart umgehen zu unterrichten.

- 4.7 In den Umkleide-, Dusch-, Geräteräumen und auf den Fluren ist die Benutzung von Bällen und anderen Handgeräten nicht gestattet.
- 4.8 Das Fußballspielen ist in kleinen Hallen nur bis zum B-Jugend-Alter (bis 16 Jahre) gestattet.  
Herren- und A-Jugendspieler dürfen nur in Hallen Fußball spielen, die eine Abmessung von mindestens 20 m x 40 m haben.
- 4.9 Zuschauer dürfen sich nur während der Turnierveranstaltungen in den Sportstätten aufhalten. In Ausnahmefällen können Zuschauer mit Einverständnis des Übungsleiters und des Schulhausmeisters/Hallenwarts auch während des Trainingsbetriebes zugegen sein.

**5 Benutzung der Geräte**

- 5.1 Grundsätzlich stehen alle Geräte, die sich in den Sportstätten einschließlich der Geräteräume befinden und ohne weiteres zugänglich sind, den Benutzergruppen zur Verfügung. Das gilt auch für Geräte, die die Vereine auf Dauer in den Sportstätten untergebracht haben.  
Die Benutzung der Tischtennis-Tische ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Vereins gestattet.
- 5.2 Ohne Genehmigung des Fachbereiches Stadtgrün und Sport, Sportreferat darf kein Gerät aus den Sportstätten außerhalb des Gebäudes benutzt werden.
- 5.3 Handgeräte wie Gymnastikbälle, Springseile, Turnstäbe, Reifen, Keulen und alle Bälle halten Schule und Verein jeder für sich. Diese Regelung findet auch für Tischtennisnetze, -bälle, -schläger und Volleyballnetze Anwendung. Diese Geräte sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren.

**6 Einstellung von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten**

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten ist die Genehmigung des Fachbereiches Stadtgrün und Sport einzuholen.

**7 Mitbringen von Tieren**

Tiere dürfen nicht in die Sportstätten mitgebracht werden.

**8 Hausrecht**

Den Anweisungen des Schulhausmeisters/Hallenwartes oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, Personen des Hauses zu verweisen, die gegen diese Benutzungsordnung verstößen.

**9 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung der Sportstätten entzogen werden.

**10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1985 in Kraft. Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in den Sportstätten an einer für jedermann zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung tritt die Turnhallenordnung der Stadt Braunschweig vom 14.04.1964 außer Kraft.

## **Hausordnung**

Nach § 15 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Braunschweig wird die nachstehende Hausordnung mit Genehmigung des Fachbereiches 10 -Zentrale Dienste- erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime.

### **§ 2**

#### **Überlassen der Sportheime**

Die Sportheime werden den Schulen und Sportvereinen (Benutzer) für Umkleidezwecke und zum Aufbewahren der Übungs- und Sportgeräte überlassen. Der Aufenthaltsraum des Platzwartes ist von der Benutzung ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Zuweisung der Räume**

Die Zuweisung der Räume erfolgt ausschließlich durch den Platzwart unter Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufes.

### **§ 4**

#### **Einstellen von Schränken, Geräten und dgl. in den Sportheimen**

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportheimen ist die Genehmigung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport einzuholen.

### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Jegliche Haftung der Stadt oder eines ihrer Beauftragten für Unfälle sowie für eingebrachte Sachen - einschließlich Fahrzeuge, Mofas, Fahrräder usw. - ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzer haften der Stadt Braunschweig für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung einschließlich der Vorbereitung verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassene Einrichtung, Umkleideräume und Geräte. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Platzwart anzuzeigen.
3. Die Benutzer haben die Stadt Braunschweig von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Stadt Braunschweig aus Anlass der Benutzung einschließlich der Vorbereitung erhoben werden, freizustellen.

...

## § 6

### Verhalten in den Sportheimen

1. Das Lärmen und Toben ist in den Sportheimen untersagt. Außer in den Aufenthaltsräumen darf in den Sportheimen nicht geraucht werden.
2. Das Wegwerfen von Papier und dergleichen ist in den Räumen der Sportheime verboten. Die Benutzer haben die Räume so zu verlassen, wie sie die Räume vorgefunden haben.
3. Das Reinigen der Sportschuhe in den Umkleideräumen sowie in den Dusch- und Waschräumen ist nicht gestattet.

## § 7

### Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

## § 8

### Verletzungen, Verbandskasten

Für leichtere Verletzungen steht beim Platzwart ein Verbandskasten zur Verfügung.

## § 9

### Anweisung des Platzwartes, Hausrecht

Den Anweisungen des Platzwartes oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht aus und hat das Recht, die Personen des Hauses bzw. des Sportgeländes zu verweisen, die gegen die Hausordnung verstößen bzw. sich nicht ordnungsgemäß verhalten.

## § 10

### Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage und seiner Einrichtungen durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport entzogen werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Sportheimen an einer jedermann zugänglichen Stelle. Der Tag des Aushanges ist zu vermerken.